

## **Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.**

### **S a t z u n g**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen "Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V.". Sein Sitz ist Lüneburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verband hat die Aufgabe, das Öffentliche Bibliothekswesen in dem Regierungsbezirk Lüneburg zu fördern, um der Bevölkerung das Schrifttum und andere Medien als wichtige Bildungsmittel zu erschließen. Die Öffentlichen Bibliotheken helfen der Bevölkerung, sich in allen Fragen des öffentlichen und persönlichen Lebens zu orientieren, fördern die berufliche Weiterbildung, vertiefen das Verständnis für Werte der Kultur und führen damit zu innerer Freiheit, selbstständigem Urteil und verantwortungsbewusstem Handeln.

#### **§ 3**

Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr:

Er trifft Maßnahmen, die zur Entwicklung des Öffentlichen Bibliothekswesens und zur Unterstützung der Bibliotheken beitragen.

Er hilft beim fachgerechten Aufbau der Medienbestände und der äußeren Gestaltung der Bibliotheken, und er fördert deren Öffentlichkeitsarbeit.

Er berät in allen Fragen der Betriebsorganisation und -ausstattung öffentlicher Büchereien.

Der Verband erstreckt diese Tätigkeiten außerdem auf das Land Niedersachsen im Rahmen der ihm für diesen Zweck gesondert zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Das Nähere regelt eine Vereinbarung mit dem Land Niedersachsen.

Der Verband bemüht sich um eine wirtschaftlich möglichst vorteilhafte Versorgung der Bibliotheken durch Materialbeschaffung und Dienstleistungen. Die Finanzierung dieser Bereiche erfolgt durch Umlage der Kosten auf die sie in Anspruch nehmenden Bibliotheken.

Der Büchereiverband Lüneburg-Stade e.V. unterhält die „Büchereizentrale Niedersachsen“ zur Durchführung dieser Aufgaben.

#### **§ 4**

Der Verband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Förderung Öffentlicher Büchereien ist nicht davon abhängig, ob die Büchereien oder ihre Träger Mitglieder des Verbandes sind. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

1.  
Mitglieder können Träger öffentlicher Büchereien, Einzelpersonen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
2.  
Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme und Ablehnung und über den Ausschluss von Mitgliedern, die durch ihr Verhalten die Ziele und die Arbeit des Verbandes schädigen.
3.  
Der Austritt aus dem Verband kann nur am Ende des Rechnungsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens 6 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
4.  
Das Rechnungsjahr des Verbandes läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 6

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Zeitpunkt der Fälligkeit.

## § 7

Organe des Verbandes sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 8

1.  
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.
2.  
Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Scheidet während dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus, so wählt der Vorstand ein Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Ersatz-Vorstandsmitglied.
3.  
Der Vorstand wird nach den Vorschriften des § 26 BGB gebildet. Vertretungsberechtigt sind im Sinne dieses Paragraphen der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind sein Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.
4.  
Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch durch Umlauf bei sämtlichen Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
5.  
Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung der Verbandsgeschäfte, hat das Verbandsvermögen zu verwalten und die Aufsicht über die Verbandseinrichtungen zu führen. Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
6.  
Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden von einem vom Vorstand zu wählenden hauptamtlichen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer nimmt zugleich die Funktion des Leiters der Büchereizentrale Niedersachsen und ihr angeschlossener Einrichtungen wahr und ist dem Vorstand für die sachgemäße und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Büchereizentrale verantwortlich.
7.  
Der Jahresabschluss und die ordnungsgemäße Verbandsführung können auf Beschluss des Vorstandes durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedslandkreises überprüft werden.

## § 9

Der Beirat soll aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und aus je einem Vertreter des Landes, der Landkreise, Städte und Gemeinden bestehen. Er hat die Verbandsinteressen zu fördern und darüber zu wachen, dass die Handlungen des Verbandes seinen Grundsätzen und Zielen entsprechen. Er hat die wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand zu vertreten und soll dazu dem Vorstand Wünsche und Gutachten vortragen und ihn mit seinen Erfahrungen aus der praktischen Büchereiarbeit unterstützen.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter nach Bedarf einberufen.

## § 10

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

die Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

die Wahl des Beirates

die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes für die abgelaufenen Rechnungsjahre, der Rechnung und des Berichts über die Prüfung der Rechnung

die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

Satzungsänderungen

die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Verbandes durch schriftliche Einladung einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beim Vorstand beantragen. Die Einberufungsfrist beträgt 6 Tage (Datum des Poststempels). Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle 2 Jahre einzuberufen. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung, der Zwecke des Verbandes oder die Auflösung des Verbandes zur Folge hat, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

## § 11

Die Auflösung des Verbandes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sein Vermögen fällt bei Auflösung, bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks, an das Land Niedersachsen oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Zwecke, wie sie im § 2 genannt sind.

Lüneburg, den 17.10.2007